

## Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung) (2. Lesung)

### Die Kommission für Wirtschaft (WiKo)

stellt folgenden

#### Antrag:

Neuer Art. 11a Abs. 5 EG ZGB:

«<sup>5</sup>Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten sind den physischen Daten gleichwertig und haben die gleiche Beweiskraft wie diese, sofern die Authentizität und Integrität der elektronischen Daten jederzeit nachgewiesen werden können. Die Ständekommission regelt Ausnahmen.»

#### Begründung:

In ihrer Ergänzungsbotschaft vom 9. Januar 2024 verweist die Ständekommission unter Ziff. 2 im Abschnitt b) darauf, dass ergänzend zur Gesetzesrevision die Gleichwertigkeit von elektronischen Daten mit physischen Dokumenten geregelt werden müsse. Dieser Punkt ist von grosser Bedeutung, wenn das heutige Papierprimat in der Schriftgutverwaltung auf das Primat der elektronischen Aktenführung umgestellt wird. Dieser Schritt ist für die kantonale Verwaltung in Vorbereitung. Mit der Umstellung auf das Primat der elektronischen Daten sollen die physischen Dokumente fachgerecht entsorgt werden können. Ansonsten würde die Umstellung des Primats nur dazu führen, dass neben dem elektronischen Dossier auch noch immer das Papierdossier vollständig weitergeführt werden müsste. Dies ist weder im Sinne einer Umstellung noch wäre eine doppelte Datenhaltung auf die Dauer praktikabel und zielführend.

In verschiedenen Bereichen kommt den physischen Dokumenten heute eine besondere Bedeutung zu, weil ausdrücklich ein Sachverhalt für physische Akten geregelt ist oder den physischen Akten eine bestimmte Beweiskraft zuerkannt wird. So kann beispielsweise eine Behörde, deren Verfügung widerrufen wurde oder aus anderen Gründen keine Rechtswirkung mehr entfaltet, nach Art. 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG, GS 172.600) von der Rechtsmittelbehörde die Rückgabe von Urkunden und anderen Sachen verlangen. Wenn die Rechtsmittelbehörde die Akten künftig konsequent elektronisch führt, kann sie die physischen Akten nicht mehr zurückgeben. Für solche Fälle ist zu regeln, dass die digitalisierte Form eines physischen Dokuments diesem grundsätzlich gleichwertig ist.

Die Gleichwertigkeit lässt sich jedoch nicht vollständig durchsetzen. Es wird auch künftig Unterlagen geben, die zusätzlich zur elektronischen Ablage der digitalisierten Version auch physisch aufbewahrt werden müssen. Für diese Fälle müssen Ausnahmen von der Gleichwertigkeit möglich bleiben. Es wird vorgeschlagen, dass diese Ausnahmen durch die Ständekommission festgehalten werden, weil es um Fragen der operativen Ebene geht. Zudem enthält auch das Steuerrecht seit der Einführung der Möglichkeit für die Eingabe von Steuererklärungen in elektronischer Form eine Bestimmung mit einer analogen Zuständigkeitszuordnung. Art. 123<sup>quater</sup> des Steuergesetzes (StG, GS 640.000) hält seit dem 1. Januar 2024 fest, dass die Ständekommission das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten regelt, die von Steuerpflichtigen eingereicht werden oder aus anderen Quellen stammen. Weiter sollen elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten die gleiche Beweiskraft haben wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.

In Anlehnung an diese Regelung im Steuergesetz soll auch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ergänzt werden. Damit wird in der Behandlung elektronischer Daten in den Bereichen des Steuerrechts und der allgemeinen Verwaltung ein Gleichstand erreicht.